



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 18/2021

Datum: 11.06.2021

Datum	Inhalt	Seite
08.06.2021	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 24.06.2021	1 - 3
10.06.2021	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 126 – Borken II	3 - 6
04.06.2021; 07.06.2021	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	6 - 8
11.06.2021	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	8
10.06.2021	Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 28.06.2021	9
21.05.2021	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	10

---

## **Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 24.06.2021**

Es findet die folgende Sitzung statt:

**Gremium:** Kreistag  
**Sitzungstermin:** Donnerstag, 24.06.2021, 17:00 Uhr  
**Ort / Raum:** Haus Terhörne, Weseker Weg 32, 46354 Südlohn

**Hinweis:**

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken  
Stabsstelle  
46322 Borken

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 11.03.2021
- 3 Sachstand Corona-Krisenmanagement des Kreises Borken
- 4 Aktueller Stand der Integrationsarbeit und der Entwicklung der Flüchtlingszahlen

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 5 Einrichtung des neuen Bildungsganges Staatlich geprüfte Assistentin/staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service am Berufskolleg Bocholt-West
- 6 Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025
- 7 Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020
- 8 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts für das Jahr 2020
- 9 Resolution des Kreistages "Keine Novellierung des Landeswassergesetzes - Kommunen brauchen einen Zukunftsplan für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung"; Antrag der SPD-Fraktion v. 23.03.2021
- 10 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken für den Zeitraum 2022 bis 2026
- 11 Zuwendungsbericht 2020
- 12 Förderprogramm "Modellprojekt zur Stärkung des ÖPNV" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stellung eines Förderantrags
- 13 Förderprogramm "Modellprojekt zur Stärkung des ÖPNV" - Beauftragung der RVM GmbH zur Erbringung der Verkehrsleistungen
- 14 Baumwollexpress - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bocholt über Verkehrsleistungen der Linie X 80
- 15 Baumwollexpress - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim über Verkehrsleistungen der Linie X 80
- 16 Mobilstationen - Beauftragung eines Gutachtens über den Ausbau von Mobilstationen in den kreisangehörigen Kommunen nach Richtlinie zur Förderung vernetzter Mobilität und Mobilitätsmanagement (FöRi-MM)
- 17 Vertrag über Organisation und Aufwendersersatz für den Schüleronderlinienverkehr des Schulzweckverbands Horstmar-Schöppingen
- 18 MobiTicket - Bericht 2021 und Prognose über Entwicklung 2021 bis 2023
- 19 Tarifmaßnahme zum 01.08.2022 im ÖPNV - WestfalenTarif im Münsterland
- 19.1 Tarifmaßnahme zum 01.08.2022 im ÖPNV - WestfalenTarif im Münsterland; Antrag der SPD-Fraktion v. 26.05.2021
- 20 SchülerTicket Westfalen - Sachstand
- 21 Entsendung von Arbeitnehmervertretern/innen in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 a GO NRW
- 22 Bestellung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters
- 23 Umstellung des Schriftverkehrs des Ausländeramts mit seinen Kund\*innen auf einfache Sprache; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen v. 21.05.2021
- 23.1 Umstellung des Schriftverkehrs des Ausländeramts mit seinen Kund\*innen auf einfache Sprache; Sitzungsvorlage Nr. 0215/2021/KREIS; Antrag der SPD-Fraktion v. 01.06.2021
- 24 Beflagung des Kreishauses und der kreiseigenen Gebäude mit Regenbogenfahnen; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 25 Dach- und Parkplatzflächen des Kreises für die Erzeugung und Versorgung mit Solarstrom nutzen; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen v. 26.05.2021

- 26 Zentrale Servicestelle für schulischen IT-Support;  
Antrag der SPD-Fraktion v. 26.05.2021
- 27 Kostenlose Menstruationsartikel an Schulen;  
Antrag der SPD-Fraktion v. 26.05.2021
- 28 Bildung der Kreiswahlausschüsse nach dem Landeswahlgesetz für die Wahlkreise 76 und 77 (Borken I und Borken II) sowie für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I - Borken III)
- 29 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 29.1 Umbesetzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration;  
Antrag der FDP-Fraktion v. 04.06.2021
- 30 Mitteilungen der Verwaltung
- 31 Anfragen
- 31.1 Genehmigung, Bürgertestungen für Corona durchzuführen;  
Anfrage des Kreistagsabgeordneten Marc Kublun (AfD) v. 10.05.2021

**B. Nichtöffentlicher Teil**

- 32 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 11.03.2021
- 33 Mitteilungen der Verwaltung
- 34 Anfragen

Borken, 08.06.2021

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021  
im Wahlkreis 126 – Borken II**

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 18.02.2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 5/2021 vom 23.02.2021, nehme ich Bezug.

Vorliegend handelt es sich um eine aktualisierte Fassung. Erforderlich wurde diese Aktualisierung durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, veröffentlicht am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt Nr. 29. Aktualisiert wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 126 – Borken II folgende Städte und Gemeinden des Kreises Borken: Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter  
Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen  
(Zimmer 2108)  
Burloer Straße 93  
46325 Borken**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 21. Juni 2021, 18.00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Weitere Details können der auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html> abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

#### **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem **von mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis **von 50 Unterschriften** gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen **von mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 52a BWG**), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 **von mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Für die Aufstellung sind die Vorgaben des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und ggf. der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28.01.2021 (BGBl. I S. 115) zu beachten. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmenden die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlwerbenden für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist. Die am 03.02.2021 in Kraft getretene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115) schafft daher für die Parteien die Möglichkeit, nach Maßgabe der Verordnung von bestimmten wahl- bzw. satzungsrechtlichen Regelungen in der COVID-19-Pandemie abzuweichen. Unter anderem ergibt sich die Möglichkeit, Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Im Einzelnen ist auf den Verordnungstext sowie die dazu erschienene Handreichung des Bundeswahlleiters („Hinweise zur Anwendung der COVID-19 Wahlbewerberaufstellungsverordnung“) zu verweisen. Die Hinweise sind auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html>) abrufbar.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
  - bb) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag **von mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon 02861/82-2455) oder Frau Bettina Oste (Telefon: 02861/82-2456); E-Mail: wahl@kreis-borken.de.

Borken, 10.06.2021

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 126 – Borken II

### **Bekanntmachungen** **gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Gemeindewerke Reken mit Sitz in 48734 Reken, Kirchstraße 14, hat mit Antrag vom 02.12.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 5.5 - 158 mit einer Nennleistung von 5.500 kW und einer Nabenhöhe von 161 m mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Reken, Kreulkerhok, Gemarkung: Groß-Reken, Flur: 39, Flurstück: 3, beantragt.

Der für Dienstag, den 15.06.2021 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 04.06.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03407 2020-ag

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Die Bürgerwind Ammeloe GmbH & Co. KG mit Sitz in 48691 Vreden, Ammeloe 17, hat mit Antrag vom 11.02.2021 die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Vreden, Lüntener Feld -, Gemarkung: Vreden, Flur: 53, Flurstück: 12 und Flur: 52, Flurstück: 14, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 21.06.2021 bis 20.07.2021, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

01. Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79/81, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

02. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Borken unter Telefon-Nr. 02861/681-6824 oder im Rathaus in Vreden unter der Telefon-Nr. 02564/303-236 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 21.06.2021 bis 20.08.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des

Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 01.09.2021, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 21.06.2021 bis 20.08.2021 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 07.06.2021  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00397 2021-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 10.08.2020 beantragt der Kreis Borken FA 66.3, Natur, Arten-, Hochwasserschutz, Wasserbau, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Heek, Flur 48, Flurstück 4.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 11. Juni 2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/59207

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume



**Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 28.06.2021**

**Es findet die folgende Sitzung statt:**

**Gremium:** Verbandsversammlung  
**Sitzungstermin:** Montag, 28.06.2021, 17:30 Uhr  
**Ort / Raum:** Bürgerhalle Wertherbruch, Schulstrasse 12, 46499 Hamminkeln

**Hinweis:**

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie werden sowohl die Verbandsmitglieder als auch die Zuhörer gebeten, einen Mindestabstand von 1,50 m auch im Zugang zur Bürgerhalle einzuhalten. Für den Aufenthalt in der Bürgerhalle und während der Sitzung besteht Maskenpflicht. Dabei ist eine Maske ohne Ausatemventil vom Typ FFP2 oder vergleichbarer Standard (z.B. KN95, N95 etc.) zu verwenden. Zudem werden Händedesinfektionsmittel bereitgehalten. Zuhörer sind außerdem verpflichtet, sich in die ausliegenden Anwesenheitslisten einzutragen. Empfohlen wird zudem die vorherige (48 h) Durchführung eines Corona Schnelltests.

**Tagesordnung:**

**Zur Geschäftsordnung**

- a. Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Feststellung von Ausschließungsgründen

**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Sachstandsbericht Zweckverband Hochwasserschutz Issel
- 2 Wahl des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertretung
- 3 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung
- 4 Bestellung einer Geschäftsführung
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- 6 Umlageerhebung für das Jahr 2021
- 7 Einbringung des Jahresabschlusses 2020
- 8 Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2020
- 9 Kenntnisnahme der Niederschrift vom 17.12.2019
- 10 Mitteilungen und Anfragen

**B. Nicht öffentlicher Teil**

- 11 Abschluss von Rahmenverträgen und Ingenieurverträgen
- 12 Grunderwerb Flächen Hamminkeln
- 13 Grunderwerb Flächen Wertherbruch - Hamminkeln
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, 10.06.2021

gez.  
Michael Carbanje  
Verbandsvorsteher

**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338083074 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.08.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand